

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 53

Ausgabetag 21. August 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 1949	Anordnung über die Preisbildung für Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder, Fahrradersatzteile und Zubehörteile im Groß- und Einzelhandel	269
12. 8. 1949	Durchführungsvorschrift zur Berliner Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz	270

Anordnung

über die Preisbildung für Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder, Fahrradersatzteile und Zubehörteile im Groß- und Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen und Werkstätten, die Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder, Fahrradersatzteile und Zubehörteile im Groß- und Einzelhandel verkaufen oder verarbeiten, haben ihre höchstzulässigen Preise nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden.

(2) Von den Bestimmungen dieser Anordnung werden Beleuchtungsbatterien und Bereifungen nicht betroffen.

§ 2

Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus

- a) dem tatsächlichen Einkaufspreis,
- b) dem Handelsaufschlag und bei Bezug von Herstellerfirmen
- c) den Bezugskosten.

§ 3

(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der für die Ware nachweisbar gezahlte Preis abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte usw.

(2) Mengenrabatte bis zu 6 Prozent und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Berechnung noch nicht feststeht, sowie Kassaskonti bis zu 3 Prozent brauchen nicht abgesetzt zu werden.

§ 4

(1) Dem Einkaufspreis dürfen höchstens nachstehende Handelsaufschläge hinzugerechnet werden:

Ware	Großhandel (bei Lieferung frei Einzelhandelslager)	Einzelhandel
a) kompl. Fahrräder, Kinderfahrräder und Kinderroller	15 %	30 %
b) Motorfahrräder	15 %	20 %
c) Fahrradanhänger und Fahrradrahmen	20 %	30 %
d) Fahrradbeleuchtung	25 %	40 %

Ware

Großhandel
(bei Lieferung frei Einzelhandelslager)

Einzelhandel

e) Pedale, Ketten, Sättel und Satteltaschen	25 %	50 %
f) Vordergabeln, Lenker, Felgen, Schutzbleche, Kettenkästen, Tretlager, Zahnkränze, Bremsen, Gepäckträger, Glocken, Luftpumpen und Kleidernetze	38 %	50 %
g) Klein- und Kleinstteile wie Schrauben, Muttern, Nippel, Nieten, Bremsgummi, Ventiltteile und Lagerteile	38 %	100 %

(2) Verbraucherpreise, die von Herstellern der Westzonen festgesetzt sind, dürfen im Gebiet von Groß-Berlin nicht überschritten werden.

§ 5

(1) Bezugskosten dürfen nur beim Bezuge von Herstellerfirmen berechnet werden, und zwar in Höhe der normalen Kosten für Fracht und Verpackung. Zuschläge auf die Bezugskosten sind nicht zulässig.

(2) Fracht und Verpackung bei Lieferung von Großhändlern an Einzelhändler sind in der Großhandelsspanne abgegolten.

§ 6

Der höchstzulässige Verkaufspreis von kompletten, in Eigenmontage hergerichteten Fahrrädern ist zu bilden aus:

- a) dem Preis der Einzelteile gemäß §§ 2 bis 5 dieser Anordnung,
- b) den nachweisbaren Montagekosten, höchstens jedoch 8,25 DM je Fahrrad.

Weitere Kosten und sonstige Aufschläge dürfen nicht berechnet werden.

§ 7

Der höchstzulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel oder Einzelhandel) nicht überschritten werden. Die beteiligten Händler müssen in diesen Fällen den zulässigen Handelsaufschlag teilen. Der liefernde Händler hat auf der Rechnung anzugeben, wie weit der Handelsaufschlag bereits ausgenutzt ist.

§ 8

Handelsunternehmen, die gleichzeitig Groß- und Einzelhandel betreiben, dürfen bei der Weitergabe der Ware an

Ihre Einzelhandelsabteilung einen Großhandelsaufschlag nur berechnen, sofern getrennte Verkaufsräume bestehen und die Einzelhandelsabteilung buchtechnisch von der Großhandelsabteilung getrennt geführt wird.

§ 9

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Die in den bisher erteilten Ausnahmegewilligungen (Preisgenehmigungen) festgesetzten Handelsspannen werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig.

Berlin W 30, den 20. Juli 1949.
(3240 — III — 325/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Durchführungsvorschrift zur Berliner Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz

Auf Grund der §§ 36, Abs. 2, 37, Abs. 2 und 40 der Verordnung vom 2. September 1948 zum Vollzuge des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz) — VOBl. Seite 416 — und der Anordnung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 16. September 1946 (BK/O (46) 369) — VOBl. Seite 349 — hat der Magistrat von Groß-Berlin folgende Durchführungsvorschriften erlassen:

Anordnung über die Schiedsstellen und die Hauptschiedsstelle

Abschnitt A.

Bildung der Schiedsstellen

§ 1

Bei jedem Bezirksamt von Groß-Berlin ist eine Schiedsstelle zu bilden. Sie führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume im Verwaltungsbezirk“.

§ 2

Die Schiedsstelle ist in ihrer Entscheidung unabhängig. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden.

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Schiedsstelle, der Erfahrung auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft haben muß, wird vom Bezirksamt für die Dauer von mindestens einem Jahr ernannt und soll sein Amt hauptamtlich versehen. Er ist vor dem Amtsantritt vom Bezirksbürgermeister zu gewissenhafter und unparteiischer Führung seines Amtes durch Handschlag zu verpflichten, sofern sich diese Verpflichtung nicht schon aus einem Dienststeid ergibt. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen und zu verpflichten.

(2) Er kann aus Gründen, die in der Spruchpraxis liegen, nicht seines Amtes entzogen werden.

§ 4

(1) Die Beisitzer sind von der Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Sie sind aus Mieter- und Vermieterkreisen paritätisch zu berufen und vor dem Amtsantritt von dem Vorsitzenden der Schiedsstelle durch Handschlag zu gewissenhafter und unparteiischer Führung ihres Amtes zu verpflichten.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht zugleich mit wohnungswirtschaftlichen Aufgaben einer Wohnungsbehörde betraut sein.

§ 5

Die Beisitzer der Schiedsstelle können aus wichtigem Grund durch Beschluß der Bezirksverordnetenversammlung ihres Amtes entzogen werden. Ihre Enthebung aus Gründen, die in der Spruchpraxis liegen, ist unstatthaft.

§ 6

Der Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungstagegeld, dessen Höhe der Magistrat festsetzt.

§ 7

Zu den Verhandlungen vor der Schiedsstelle ist ein Schriftführer zuzuziehen. Er soll Angestellter des Bezirksamts sein und ist vom Vorsitzenden der Schiedsstelle zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes durch Handschlag zu verpflichten, sofern sich diese Verpflichtung nicht schon aus einem Dienststeid ergibt.

§ 8

Die Mitglieder und der Schriftführer der Schiedsstelle sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Das erforderliche Personal ist den Schiedsstellen nach Bedürfnis im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B.

Verfahren vor der Schiedsstelle

§ 10

Die Schiedsstelle ist zuständig für Einsprüche nach Maßgabe des § 33 der Vollzugsverordnung vom 2. September 1948 zum Wohnungsgesetz. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die Vollziehung der angefochtenen Maßnahme durch schriftlichen Bescheid aussetzen. Dieser Bescheid ist unanfechtbar.

§ 11

Der Vorsitzende der Schiedsstelle leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang, beruft die Sitzungen ein und lädt die Parteien zur mündlichen Verhandlung.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind,
- b) in Sachen ihrer Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- c) in Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,
- d) in Sachen, in welchen sie als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind,
- e) in Sachen, in welchen sie bei der angefochtenen Entscheidung bereits mitgewirkt haben.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle können in allen Fällen, in denen sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit ist die Ablehnung auch zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(3) Ein Mitglied der Schiedsstelle kann nicht mehr abgelehnt werden, wenn der Antragsteller, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, bereits in eine Verhandlung eingetreten ist.

(4) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Es kann bei der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(5) Über den Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden entscheidet die Hauptschiedsstelle endgültig.

(6) Über die Ablehnungsanträge gegen die Beisitzer entscheidet unter Ausschluß des Abgelehnten, für den ein Ersatzmann heranzuziehen ist, die Schiedsstelle nach Äußerung des Abgelehnten ohne vorherige mündliche Verhandlung. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält. Die Entscheidung, durch welche der Antrag für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird der Antrag als unbegründet zurückgewiesen, ist Beschwerde an die Hauptschiedsstelle binnen einer Woche seit Zugang der Entscheidung zulässig.

§ 13

Der Einspruch (§ 10) ist beim Wohnungsamt in doppelter Ausfertigung einzureichen. Er kann auch zu Protokoll erklärt werden. Der Einspruch, der einen bestimmten Antrag enthalten muß, ist unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel zu begründen. Der Antragsteller soll die ihm zugängigen Beweiskunden beifügen. Die Begründung kann binnen zwei Wochen seit Eingang der Einspruchschrift nachgereicht werden.

§ 14

Die beim Wohnungsamt eingehenden Einsprüche sind unverzüglich an die Schiedsstelle abzugeben, sofern das Wohnungsamt von dem Recht, dem Einspruch selbst abzuwehren, keinen Gebrauch macht. Die Akten des Wohnungsamts sind mit einer Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage beizufügen.

§ 15

Vor der Schiedsstelle wird in öffentlicher Sitzung mündlich verhandelt. Die Öffentlichkeit kann durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann aus der Sitzung jeden Verfahrensbeteiligten sowie Zuhörer entfernen, der durch sein Verhalten die Sitzung stört.

§ 16

Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien zu laden. Erscheinen die Parteien nicht oder bleibt eine von ihnen der Verhandlung fern, so kann auch in ihrer Abwesenheit entschieden werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 17

Die Parteien können sich in dem Verfahren vor der Schiedsstelle vertreten lassen. Vertreter können, soweit es sich nicht um zugelassene Rechtsanwälte oder zugelassene Rechtsbeistände handelt, von der Schiedsstelle abgelehnt werden, an sie die Vertretung gewerbsmäßig ausüben. Den Parteien kann ein Anspruch auf Ersatz der Kosten ihres Vertreters nicht zuerkannt werden.

§ 18

Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann auf Auftrag oder von Amts wegen die Hinzuziehung (Beiladung) Dritter, deren berechnete Interessen durch die Entscheidung berührt werden, anordnen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber gültig.

§ 19

(1) Der Vorsitzende der Schiedsstelle eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird. Er schließt die Verhandlung, wenn die Sache nach Ansicht der Schiedsstelle vollständig erörtert ist, und verkündet in öffentlicher Sitzung die Entscheidung.

(2) Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 20

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß nach Vortrag des Sachverhalts die Parteien ihre sachdienlichen Anträge stellen. Die Parteien haben das Streitverhältnis darzulegen, wobei sie auf Schriftstücke verweisen können.

§ 21

Die Schiedsstelle kann Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, Versicherungen an Eides Statt von den Beteiligten, den Zeugen und den Sachverständigen entgegennehmen, soweit dies zur Ermittlung der Wahrheit notwendig erscheint, und Ortsbesichtigungen vornehmen.

§ 22

Über die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23

Die Schiedsstelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken. Kommt ein Vergleich zustande, so ist dieser von den Beteiligten zu unterschreiben. Bei einem Vergleich sind der Streitwert, die Kosten und deren Verteilung im Vergleich selbst oder in einem besonderen Beschluß festzusetzen.

§ 24

(1) Die Schiedsstelle hat den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erschöpfend zu prüfen und nach ihrer freien aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluß.

(2) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel unter Bekanntgabe der Gründe in dem Verhandlungstermin oder in einem sofort anzuberaumenden neuen Termin. Sie kann auch ausnahmsweise durch Zustellung oder Behändigung des auf Grund der mündlichen Verhandlung gefaßten Beschlusses bewirkt werden.

§ 25

(1) Stellt sich der Einspruch von vornherein als unzulässig dar, so kann er durch einen mit Gründen versehenen Bescheid durch den Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung verworfen werden. In dem Bescheid ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen einer Woche, vom Tage der Zustellung oder Behändigung ab, entweder die Anberaumung zur mündlichen Verhandlung zu beantragen oder die Beschwerde einzulegen, die zulässig sein würde, wenn ein Beschluß der Schiedsstelle auf Grund der mündlichen Verhandlungen ergangen wäre.

(2) Hat einer der Beteiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer Beschwerde eingelegt, so hat der Antrag auf mündliche Verhandlung den Vorrang.

§ 26

(1) Die Beschlüsse der Schiedsstelle müssen enthalten:

- a) die Entscheidungsformel,
- b) eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der Anträge,
- c) die Entscheidungsgründe,
- d) den Streitwert,
- e) die Kostenhöhe und die Verteilung der Kosten,
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 27

Die Beschlüsse sind in beglaubigter Abschrift den Parteien zuzustellen oder zu behändigen.

§ 28

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der §§ 187—193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. § 112 des Landesverwaltungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 29

An Zeugen und Sachverständige werden keine Entschädigungen gezahlt und keine Auslagen erstattet.

§ 30

Soweit in dieser Anordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 130—135, 138, 142—150, 156, 158—165 und 299 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Abschnitt C.

Hauptschiedsstelle

§ 31

(1) Gegen den Beschluß der Schiedsstelle kann binnen einer Woche seit Zustellung oder Behändigung der Entscheidung die Beschwerde an die Hauptschiedsstelle eingelegt werden. Sie kann auch vom Wohnungsamt erhoben werden.

(2) Die gegen die Entscheidung der Schiedsstelle gerichtete Beschwerde ist bei der Hauptschiedsstelle einzulegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde bei der zuständigen Schiedsstelle oder dem zuständigen Wohnungsamt eingelegt ist.

§ 32

Für die Bildung der Hauptschiedsstelle und das Verfahren vor ihr finden die §§ 1—30 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften dieses Abschnittes nicht etwas anderes ergibt. Hierbei treten an die Stelle des Bezirksbürgermeisters der Oberbürgermeister, an die Stelle des Bezirksamts der Magistrat und an die Stelle der Bezirksverordnetenversammlung die Stadtverordnetenversammlung.

§ 33

Bei der Hauptschiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden, die gemäß § 37 der Vollzugsverordnung vom 2. September 1948 zum Wohnungsgesetz zu besetzen sind. Der

Kammervorsitzende gilt für seinen Geschäftsbereich als Vorsitzender der Hauptschiedsstelle. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 34

Über den Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden der Hauptschiedsstelle entscheidet unter Ausschluß des Abgelehnten die Hauptschiedsstelle unter einem anderen Vorsitzenden.

§ 35

(1) Die Hauptschiedsstelle kann beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Verfahrensverstößen, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Schiedsstelle zurückverweisen.
(2) Die Schiedsstelle, an die die Sache zurückverwiesen wird, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung ihrer Entscheidung zugrunde liegt, ihrer neuen Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 36

Die Hauptschiedsstelle hat in ihrem Beschluß mit darüber zu entscheiden, wer die Gebühren für das gesamte Verfahren zu tragen hat.

§ 37

(1) Will eine Kammer in einer grundsätzlichen Rechtsfrage eine Plenarentscheidung einholen, so hat sie die strittige Frage unter Begründung ihres Standpunktes der Großen Kammer zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn nach Auffassung der Kammer die Einheitlichkeit in der Rechtsauslegung der wohnungswirtschaftlichen Vorschriften es erfordert, oder wenn von einer ergangenen Plenarentscheidung abzuweichen werden soll.

(2) Die große Kammer besteht aus dem Leiter der Hauptschiedsstelle als Vorsitzenden, den Kammervorsitzenden und zwei Beisitzern jeder Kammer, die von der Kammer paritätisch zu bestimmen sind.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Soweit die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt diese vor der Großen Kammer.

(5) Die Große Kammer entscheidet über die Rechtsfrage mit bindender Wirkung für die vorliegende Sache.

Abschnitt D.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 38

Gegen eine im Schiedsverfahren ergangene, unanfechtbar gewordene Entscheidung kann bei Vorliegen neuer Tatsachen, die im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten, der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden, sofern die neuen Tatsachen eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

§ 39

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Schiedsstelle binnen einer Woche seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres seit Unanfechtbarkeit der Entscheidung kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vor, hat der Vorsitzende den Antrag als unzulässig zu verwerfen. Hiergegen steht dem Antragsteller das Rechtsmittel des Einspruchs binnen einer Woche an die Schiedsstelle zu.

§ 40

Richtet sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung der Hauptschiedsstelle, ist der Antrag bei dieser einzureichen. Der Antrag ist vom Vorsitzenden als unzulässig zu verwerfen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Hauptschiedsstelle binnen einer Woche zu. Nach Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Hauptschiedsstelle in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung der Schiedsstelle überweisen.

§ 41

Für das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1—37 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Eckerstraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O 46/263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 8. 49

Abschnitt E.

Erhebung von Verwaltungsgebühren

§ 42

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle und der Hauptschiedsstelle ist gebührenpflichtig. Zur Zahlung der Gebühr ist die unterliegende Partei verpflichtet. Soweit es der Billigkeit entspricht, kann jedoch auch die obsiegende Partei zur Zahlung verpflichtet werden. Gebühren, die der Gebietskörperschaft Groß-Berlin zur Last fallen würden, bleiben außer Ansatz.

(2) Soweit ein Beigeladener durch seine Anträge besondere Verwaltungskosten verursacht, kann er zur Zahlung der Gebühr ganz oder teilweise herangezogen werden.

§ 43

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Streitwert der Sache. Dieser wird von der Schiedsstelle oder der Hauptschiedsstelle nach freiem Ermessen, jedoch nicht über den Jahresbetrag der Miete für die Streiträume hinaus, festgesetzt. Läßt sich der Streitwert nach dieser Bemessungsgrundlage nicht bestimmen, wird er nach billigem Ermessen festgesetzt. Der hiernach festgesetzte Betrag ist auf einen durch 10 DM teilbaren Betrag aufzurunden.

§ 44

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) bei der Schiedsstelle 2% des Streitwerts, jedoch nicht mehr als 10,— DM,
b) bei der Hauptschiedsstelle 3% des Streitwerts, jedoch mindestens 15,— DM.

(2) Der errechnete Betrag ist auf volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

§ 45

Wird die Beschwerde vor der Entscheidung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Das gleiche gilt bei Abschluß eines Vergleichs.

§ 46

(1) Die Höhe der Gebühr und der Zahlungspflichtige sind durch Beschluß festzustellen.

(2) Neben der Gebühr sind bare Auslagen nicht zu entrichten.

§ 47

Die Gebühr wird bei Abschluß des Verfahrens fällig und ist binnen einer Woche nach Zugang der Kostenrechnung zu zahlen.

§ 48

Die Schiedsstelle und die Hauptschiedsstelle können die Anberaumung des Verhandlungstermins von der Einzahlung eines Vorschusses in der mutmaßlichen Höhe der Gebühr abhängig machen. Wird der Vorschuß nicht gezahlt, gilt der Einspruch oder die Beschwerde als zurückgenommen.

§ 49

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Billigkeitsgründen können vom Vorsitzenden die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 50

Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren betrieblen.

Abschnitt F.

Schlußbestimmungen

§ 51

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsvorschrift wird die Anordnung über die Schiedsstellen für Wohn- und Geschäftsräume vom 14. Januar 1946 — Verordnungsblatt Seite 87 — insoweit aufgehoben, als es sich um Räume handelt, die unter die Vollzugsverordnung vom 2. September 1948 zum Wohnungsgesetz fallen.

Berlin, den 12. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
L. Schroeder Nicklitz